

BB 511 Be- und Entladen von fremden Fahrzeugen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB 2017/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land-, Wasser- und Schienenfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.
2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2., Pkt. 1.2 EHVB 2017/1 ist getroffen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.